clear to trade

e u r e x c l e a r i n g
rundschreiben 039/13

Datum: 27. März 2013
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Dr. Thomas Book

Clearstream Banking S.A., Luxembourg von Eurex Clearing anerkannt als weitere Lokation für Margin-Sicherheiten in Wertpapieren

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 075/12

Kontakt: Member Services & Admission, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:

Ü Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
2. Antrag auf Einrichtung/Löschung/Änderung von Wertpapierdepots und Clearer-Geldkonten

Zusammenfassung:

Am 27. März 2013 hat der Vorstand der Eurex Clearing AG mit Wirkung zum **15. April 2013** Änderungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG beschlossen, die den Clearing-Mitgliedern die Möglichkeit einräumen, Margin-Anforderungen aus dem Grund-Clearingmodell mit Wertpapieren zu erfüllen, die bei Clearstream Banking S.A., Luxembourg verwahrt sind.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Andreas Preuß (Vorsitzender),
Jürg Spillmann, Dr. Thomas Book,
Gary Katz, Michael Peters,
Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

Clearstream Banking S.A., Luxembourg von Eurex Clearing anerkannt als weitere Lokation für Margin-Sicherheiten in Wertpapieren

Am 27. März 2013 hat der Vorstand der Eurex Clearing AG mit Wirkung zum 15. April 2013 Änderungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG („Clearing-Bedingungen“) beschlossen, die den Clearing-Mitgliedern die Möglichkeit einräumen, Margin-Anforderungen aus dem Grund-Clearingmodell mit Wertpapieren zu erfüllen, die in Margin-Konten bei Clearstream Banking S.A., Luxembourg (nach Luxemburger Recht) verwahrt sind.

Rahmenbedingungen

- Alle bestehenden Prozesse und Fristen für die Erfüllung von Margin-Anforderungen über die 6er-Konten in Creation bei Clearstream Banking AG, Frankfurt gelten gleichzeitig auch für die Creation-Konten bei Clearstream Banking S.A., Luxembourg.
- Das zum 1. Oktober 2012 eingeführte Entgelt für Margin-Sicherheiten, die in Wertpapieren hinterlegt werden, gilt entsprechend (siehe Eurex Clearing-Rundschreiben 075/12).
- Clearing-Mitglieder, die den neuen Service nutzen möchten, müssen das beigefügte Antragsformular sowie den Pfandvertrag unterzeichnen und einreichen. Der Pfandvertrag wird sobald wie möglich zur Verfügung gestellt.

Nächste Schritte

Zur Bereitstellung von adäquaten Möglichkeiten der Besicherung für unsere Clearing-Mitglieder plant Eurex Clearing, die Verbindung zu Clearstream Banking S.A., Luxembourg zu erweitern, um den Clearing-Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, auch Beiträge zum Clearing-Fonds oder möglicherweise fehlendes Eigenkapital über Margin-Konten bei Clearstream Banking S.A., Luxembourg zu erfüllen.

Diesem Rundschreiben angehängt sind die geänderten und ergänzten Clearing-Bedingungen wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG am 27. März 2013 mit Wirkung zum 15. April 2013 beschlossen.

Gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 17.2.2 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied und durch jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen. Das Recht der Kündigung der Clearing-Vereinbarung und der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 2.1.4, Absatz 1 der Clearing-Bedingungen bleibt davon unberührt.

Die vollständigen Clearing-Bedingungen mit den in diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen werden ab dem Einführungsdatum auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Resources > Rules and Regulations > Clearing-Bedingungen

27. März 2013

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel I
Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 1
ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

[...]

2 Clearing Mitglieder

2.1 Clearing-Lizenz

[...]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für CLEARING-LIZENZEN

[…]

(4) Der Antragsteller verfügt über die folgenden Konten:

(a) Wertpapierdepotkonten:

(aa) ein in Bezug auf die MARGIN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS Ltd. (das „**PFANDDEPOT**“), sofern das CLEARING-MITGLIED nicht das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac der Clearstream Banking AG („**XEMAC**“) nutzt, um die Pfandrechte oder Sicherungsabtretungen gemäß Ziffer 6.6 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zu gewähren;

[...]

3 Allgemeine Bestimmungen zur Margin

[...]

3.2 ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE und Bewertung

[…]

3.2.2 Für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen:

[…]

(3) Sofern ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN dem PFANDDEPOT bzw. dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO gutgeschrieben werden, gelten diese WERTPAPIERE – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG – unmittelbar nach Mitteilung der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS Ltd. über diese Gutschrift als tatsächlich geliefert. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils für die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS Ltd. festgelegten Zeitpunkt, werden die jeweiligen WERTPAPIERE – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG – an dem auf die Bestätigung folgenden GESCHÄFTSTAG tatsächlich geliefert.

[…]

[…]

Abschnitt 2
GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[…]

6 Die Margin

[…]

6.6 Lieferung ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN

6.6.1 Die Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN als Sicherheit in Bezug auf die MARGIN erfolgt, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 6.6 vorgesehen ist, durch Übertragung der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN seitens des CLEARING-MITGLIEDS auf sein jeweiliges PFANDDEPOT.

(1) Das CLEARING-MITGLIED hat die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder die SIX SIS Ltd. zeitgerecht anzuweisen, die WERTPAPIERE auf sein

PFANDDEPOT zu übertragen und dafür zu sorgen, dass die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS Ltd. danach die Eurex Clearing AG über diese Übertragung benachrichtigt

[…]

6.7 Rücklieferung oder Freigabe von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN

[…]

6.7.2 Die Freigabe der Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages, wenn ein Clearing-Mitglied bis zu dem durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS Ltd. festgelegten Zeitpunkt eines jeden Geschäftstags die Freigabe verpfändeter Wertpapiere oder zur Sicherheit abgetretener Wertpapiere (im Falle von Schweizer Wertrechten) durch die Eurex Clearing AG verlangt und wenn und soweit der Gesamtwert aller in Bezug auf die Margin tatsächlich gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerte gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen die Summe der Margin-Verpflichtungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen und den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen übersteigt. Das Freigabeverlangen ist von der Eurex Clearing AG noch am selben Geschäftstag zu bearbeiten; die betreffenden zurückzugebenden Eligible Margin-Vermögenswerte werden durch das Clearing-Mitglied ausgewählt. Im Falle einer Verpfändung gemäß Ziffer 6.6.4 werden die betreffenden Wertpapiere entsprechend in XEMAC freigegeben.

Sollte die Erfüllung dieses Freigabeverlangens dazu führen, dass der verbleibende Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerte für den nächsten Geschäftstag eines Marktes unzureichend wäre, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, dann gibt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung an die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS Ltd. nur weiter, sofern der erforderliche Betrag der Eligiblen Margin Vermögenswerte zum Ausgleich dieses Fehlbetrages zu dem von der Eurex Clearing AG angegebenen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wurde.

[...]

[...]

Kapitel IV
Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

Abschnitt 1
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) Nachweis der technischen Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG,

(b) im Falle einer Teilnahme am Clearing für GC Pooling® Repo-Transaktionen, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und der technischen Anbindung an das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® („Xemac“) der Clearstream Banking AG ~~(„CBF“)~~ einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der internationalen Sicherheitenverwaltung, und zwar:

(aa) entweder über eine eigene Teilnahmeberechtigung an Xemac oder

(bb) über eine entsprechende Vereinbarung mit einem Abwicklungsinstitut, das an Xemac teilnahmeberechtigt ist.

[...]

[...]

Abschnitt 2
CLEARING VON TRANSAKTIONEN AN DER EUREX REPO GMBH

[...]

2.5 Zins- und Dividendenzahlungen sowie sonstige Kapitalmaßnahmen (Kompensation

(1) Erfolgt während der Laufzeit einer Eurex Repo-Transaktion, d. h. zwischen der Kauf- und der Rückkaufvereinbarung, eine Zins- oder Dividendenzahlung auf das der jeweiligen Eurex Repo-Transaktion zugrunde liegende Wertpapier, wird von der Eurex Clearing AG zu Gunsten

des Clearing-Mitglieds, das die betreffenden Wertpapiere verkauft hat, die Gutschrift des anfallenden Zins- oder Dividendenbetrags veranlasst. Zudem veranlasst die Eurex Clearing AG eine Belastung des Clearing-Mitglieds, das die Wertpapiere erworben hat, mit einem Betrag in gleicher Höhe wie der Zins- oder Dividendenbetrag. Die Geldzahlung erfolgt über die RTGS-Konten, die euroSIC-Konten, die Konten bei der Euroclear Bank S.A./N.V. in Brüssel oder bei der Clearstream Banking ~~Luxembourg~~ S. A. Im Fall von GC Pooling Repo-Transaktionen wird eine Kompensationszahlungen durch Xemac über die Eurex Clearing AG veranlasst.

[...]

[...]

Kapitel V
Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse[9]

Abschnitt 1
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) […]

(b) Nachweis der Berechtigung zur Nutzung der von der Clearstream Banking AG~~, Frankfurt,~~ für die Abwicklung angebotene Wertpapierleihe-Fazilität.

[...]

[...]

Abschnitt 2
ABWICKLUNG VON AN DER FRANKFURTER WERTPAPIERBÖRSE ABGESCHLOSSENEN TRANSAKTIONEN

[...]

2.2 Nichtlieferung

[...]

2.2.1 Nichtlieferung von Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012

[...]

9 Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

(7) Hat ein Clearing-Mitglied keinen Brutto-Liefermanagement Service mit der Eurex Clearing AG (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b) bis (e)) vereinbart und liefert ein Clearing-Mitglied Aktien nicht, berechnet die Eurex Clearing AG neben den in dieser Ziffer 2.2.1 genannten Verpflichtungen ein zusätzliches Verzugsentgelt. Dieses beträgt 0,01 % des ursprünglichen Gegenwertes der zu liefernden Aktien für jeden Tag der Nichtlieferung („Nichtlieferungstag“). Ein Nichtlieferungstag ist jeder auf den Fälligkeitstag der Lieferung folgende Geschäftstag, soweit an diesem die Aktien nicht spätestens innerhalb des zweiten Same Day Settlement-Buchungslaufs der Clearstream Banking ~~Frankfurt~~ AG geliefert werden. Diese Regelung gilt ausschließlich für Forderungen aus Geschäften, die über das elektronische Handelssystem an der FWB oder außerbörslich über dieses elektronische Handelssystem abgeschlossen wurden.

[...]

[...]

2.2.2 Nichtlieferung anderer Wertpapiere als Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012

[...]

(8) Hat ein Clearing-Mitglied kein Brutto-Liefermanagement Service mit der Eurex Clearing AG (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)-(e)) vereinbart und liefert ein Clearing-Mitglied Wertpapiere nicht, berechnet die Eurex Clearing AG neben den in dieser Vorschrift genannten Verpflichtungen ein zusätzliches Verzugsentgelt. Dieses beträgt 0,01 % des ursprünglichen Gegenwertes der zu liefernden Wertpapiere für jeden Tag der Nichtlieferung (Nichtlieferungstag). Ein Nichtlieferungstag ist jeder auf den Fälligkeitstag der Lieferung folgende Geschäftstag, soweit an diesem die Wertpapiere nicht spätestens innerhalb des zweiten Same Day Settlement-Buchungslaufs der Clearstream Banking ~~Frankfurt~~ AG geliefert werden.

Diese Regelung gilt ausschließlich für Forderungen aus Transaktionen, die über das elektronische Handelssystem an der FWB oder außerbörslich über dieses elektronische Handelssystem abgeschlossen wurden.

[...]

[...]

2.3 Kapitalmaßnahmen

(1) Soweit bezüglich Wertpapieren, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Transaktionen beziehen, Kapitalmaßnahmen gemäß Absatz (2) durchgeführt werden, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearing solcher Transaktionen im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen auf Einzelgeschäftsbasis wie nachfolgend geregelt abwickeln. Die Valuta der

erforderlichen Belastungen und Gutschriften auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder, wird anhand der von der Clearstream Banking AG~~, Frankfurt/M~~. festgelegten und veröffentlichten Stichtagen ermittelt. Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen insbesondere in Absatz (2) sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Transaktionsabschluss bestanden.

[...]

[...]

Kapitel IX
Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Abschnitt 1
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

(2) Der Antragsteller hat die Einhaltung der folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen (soweit im Hinblick auf den jeweiligen Inhalt der CLEARING-LIZENZ anwendbar):

(a) Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds bei

- Clearstream Banking AG~~, Frankfurt am Main~~ ("**CBF**") einschließlich eines CBF(I)-Kontos, und/oder
- SIX SIS Ltd., Zürich ("**SIX SIS**");

und/oder Abwicklungskonten für festverzinsliche Wertpapiere bei

- CBF als CBF(I)-Konto oder
- Clearstream Banking S.A.~~, Luxemburg ("**CBL**")~~ oder
- Euroclear Bank SA/NV ~~("**Euroclear")~~;

[...]

1.1.3 SPEZIELLE DARLEHENSGEBER-LIZENZ

[...]

(5) Zur Erteilung der SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

[...]

(d) Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds bei

- Clearstream Banking AG~~, Frankfurt am Main~~ ("**CBF**") einschließlich eines CBF(I)-Kontos, und/oder
- SIX SIS Ltd., Zürich ("**SIX SIS**");

und/oder Abwicklungskonten für festverzinsliche Wertpapiere bei

- CBF als CBF(I)-Konto oder
- Clearstream Banking S.A.~~, Luxemburg ("**CBL**")~~ oder
- Euroclear Bank SA/NV ~~("**Euroclear**")~~;

[...]

[...]

Abschnitt 2
BEDINGUNGEN FÜR WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN

Die Bedingungen für WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN werden in diesem Abschnitt 2 beschrieben.

[...]

2.6 Nichtlieferung

[...]

2.6.5 Nichtlieferung des Darlehensgebers am Rückgabetag

[...]

(2) […]

(h) Erfolgt nach einem erfolgreichen BUY-IN gemäß Ziffer 2.6.4 Absatz (7) oder im Fall eines Barausgleichs nach einem nicht oder nur teilweise erfolgreichen BUY-IN gemäß Ziffer 2.6.4 Absatz (8) in Bezug auf eine bestimmte WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION am GESCHÄFTSTAG nach dem BUY-IN TAG bis 14:00 Uhr (Frankfurter Zeit) (im Falle einer in Konten der Clearstream Banking ~~Luxembourg~~ S.A. gehaltenen NOMINALSICHERHEIT) bzw. bis 15:00 Uhr (Frankfurter Zeit) (im Falle einer in Konten der Euroclear Bank S.A./N.V. gehaltenen NOMINALSICHERHEIT) keine tatsächliche Lieferung der vollständigen GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT (in Gestalt einer NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN) an den DARLEHENSNEHMER, kann die Eurex Clearing AG bestimmen, dass die Verpflichtung des DARLEHENSGEBERS zur Rückgabe der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN durch eine Verpflichtung des DARLEHENSGEBERS zur Zahlung eines von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (c) festgelegten Barbetrags in der TRANSAKTIONSWÄHRUNG an den DARLEHENSNEHMER ersetzt wird.

[...]

[...]